

## Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen in Aichwald

Aufgrund der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.11.1999 des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 18. Juni 1997 i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. 07.2000 und § 2 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 28. Mai 1996 hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde stehen; sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.

### § 2

#### Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt.

### § 3

#### Erlaubnis Antrag

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### § 4

#### Sondernutzungsgebühren

1. Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis-Anlage- erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 16 Abs. 6 des Straßengesetzes eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Pfennigbeträge, so wird auf die volle Mark aufgerundet.
2. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet diese Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
3. Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
4. Absatz 1 gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.

### § 5

#### Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte,
  - c) wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild Kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 6

#### Entstehung der Gebührenschild

Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Gehwege, Straßen und Plätze. Sind für die Sondernutzungsgebühren wiederkehrende Jahresbeiträge zu entrichten, so entsteht die Sondernutzungsgebühr für das laufende Haushaltsjahr mit der Erteilung der Erlaubnis, die nachfolgenden Gebühren entstehen mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

### § 7

#### Fälligkeit der Gebührenschild

Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Vomhundertsätzen des Umsatzes festgesetzt sind, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschild an den Schuldner fällig.

### § 8

#### Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach der Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, auf den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

### § 9

#### Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für die Nutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benützung von Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1-4 des Straßengesetzes als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1997 außer Kraft.

Aichwald, den 19. November 2001

gez.

Richard Hohler  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**VERZEICHNIS  
der Sondernutzungsgebühren  
vom 01. Januar 1998**

Änderungen enthalten vom 19.11.2001 (Euro-Anpassung)

**Vorbemerkung:**

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebührenrahmen in €	Nachrichtlich: Interner Gebühren- satz im Regelfall in €
<b>1.</b>	<b>Werbeanlagen aller Art</b>		
a)	Plakatsäulen, Plakattafeln	10 – 50 % vom Umsatz	
b)	sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen	wöchentlich 5 – 25 jährlich 10 - 250	25,00 250,00
c)	Reklameuhren, Leuchtbuchstaben und sonstige, lediglich in den Luftraum über die Straßen ragende Anlagen und Einrichtungen	wöchentlich 2,50 - 25 jährlich 5 - 250	10,00 125,00
d)	Gebührenfrei sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werbeanlagen, die über den Gehweg oder der entsprechen- den Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einneh- men, jedoch höchstens 30 cm in den Luftraum über den Gehweg oder der entsprechenden Flächen hineinragen.</li> <li>• Werbeanlagen über Gehwegen oder, falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltun- gen an der Stätte der Leistung insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf.</li> </ul>		
<b>2.</b>	<b>Schilder</b>		
a)	Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 1 fallen	wöchentlich 2,50 - 25 jährlich 5 - 250	10,00 125,00
b)	Gebührenfrei sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Ver- kehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels, sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Aus- stellungen, Sportveranstaltungen.</li> <li>• Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen bis zu einer Größe von 0,5 qm</li> </ul>		
<b>3.</b>	<b>Anbieten von Leistungen</b>		
a)	Auslagen (Gestelle, Kisten, Waren etc.)	jährlich 2,50 – 100 wöchentlich 2,50 - 10	50,00 5,00
	gebührenfrei sind Warenauslagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen.		
b)	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor einem Gaststätten- betrieb je qm beanspruchter Verkaufsfläche für die Dauer der Freischanksaison	einmalig 2,50-10	10,00
c)	Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen, Imbissständen, Kiosken u.ä. außerhalb des Wochenmarktes	täglich 2,50-10 monatlich 5-50 jährlich 10 - 250	2,50 37,50 175,00
d)	Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen, Imbissständen, Kiosken u. ä. innerhalb des Wochenmarktes	€/qm/Tag	
	da) Tageszuweisungen Verkaufsplätze Verkaufswagen	1,50 2,50	
	db) Jahreszuweisungen	€/qm/Tag	

Nr.	Gegenstand	Gebührenrahmen in €	Nachrichtlich: Interner Gebühren- satz im Regelfall in €
	Verkaufsplätze	15,00	
	Verkaufswagen	40,00	
	Bei Stromanschluss erhöht sich die Gebühr um 0,25 € pro qm.		
e)	Ausstellungen oder Vorführungen je Veranstaltung	1,50 – 1500	
f)	Sonstige Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken	täglich 1,50-15 wöchentlich 2,50-50 jährlich 5,00-500	
<b>4.</b>	<b>Lagerungen</b>		
a)	Bauhütten, Arbeitswagen etc., einschließlich Hilfeeinrichtungen, Container	<u>wöchentlich</u> pro qm Fläche 0,50 mind. 10,00 <u>monatlich</u> pro qm Fläche 1,50 mind. 38,00 <u>jährlich</u> pro qm Fläche 10,00 mind. 250,00	
b)	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als eine Woche dauert und nicht unter Nr. 3 a) fällt	1. Woche 7,50 –10 jede weitere Woche 2,50-7,50	9,00 7,50
c)	gebührenfrei sind Sondernutzungen soweit es sich um Bauarbeiten in Straßen handelt (z.B.: Straßenbau, Kanalisation, Versorgungsleitungen etc.)		
<b>5.</b>	<b>Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen, einschließ- lich Wohnwagen, zu nichtgewerblichen Zwecken</b>	wöchentlich 2,50-15	15,00
<b>6.</b>	<b>Überbauung des öffentlichen Straßenraumes</b>		
a)	Vorziehen von Stockwerken in den Luftraum pro Stockwerk	je qm Grundfläche jährlich 2,50-25	10,00
b)	Sonstige Überbauung des öffentlichen Straßenraumes im Luftraum, bei einer Ausladung von mehr als 20 cm	je qm Grundfläche jährlich 2,50-10	7,50
c)	Überbauung des Grund und Bodens (einschl. Lichtschächte etc.)	je qm Grundfläche jährlich 2,50-10	7,50
<b>7.</b>	<b>Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 29 Straßenverkehrsordnung</b>		
a)	genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchs- fahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich 25 - 500	100,00
b)	gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen im Sinne des § 29 Abs. 2 und 3 Straßenverkehrsordnung, aus- genommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken		
<b>8.</b>	<b>Feldwegbenutzung</b>		Zweirad PKW / LKW
	(Befahren zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug	täglich 2,50-10 wöchentlich 2,50-20 monatlich 2,50-50 jährlich 2,50-250	2,50 5,00 5,00 10,00 25,00 50,00 100,00 200,00
<b>9.</b>	<b>Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straßen</b>	täglich 2,50 – 15 wöchentlich 2,50 – 25 monatlich 2,50 – 50 jährlich 2,50-1250	

Hinweise:

Bei 3d, 3e, 3f, 7 und 9 muss die Entscheidung im Einzelfall erfolgen, da Umfang und Inanspruchnahme nicht im Voraus ersehen und festgelegt werden kann.

Die Spalte „Interner Gebührensatz“ ist lediglich informativ enthalten. Diese Spalte dient der Arbeitsfassung für den internen Gebrauch innerhalb des in der Satzung festgesetzten Gebührenrahmens. Bestandteil für die Beschlussfassung der Satzung ist lediglich der Gebührenrahmen.